Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/6/7 9ObA81/01d, 8ObA6/10f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.2001

Norm

AÜG §10 Abs1

Rechtssatz

Der Entgeltbegriff des § 10 Abs 1 AÜG umfasst nicht jene Leistungen, welche der Arbeitnehmer als Ersatz für einen im Interesse des Arbeitgebers getätigten Aufwand erhält (= Aufwandsentschädigungen) (hier: Entfernungszulage).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 81/01d
  Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 ObA 81/01d
- 8 ObA 6/10f
  Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 ObA 6/10f
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115393

Im RIS seit

07.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at